

Satzung
des Jugendparlaments der Stadt Rheinbach
vom 13.04.2000^{1,2,3}

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 27.03.2000 die nachstehende „Satzung für das Jugendparlament der Stadt Rheinbach“, die von den Jugendlichen erarbeitet wurde, beschlossen.

1. Grundsätze

- a) Das Jugendparlament der Stadt Rheinbach ist ein überparteiliches und von Vereinen, Verbänden und Schulen unabhängiges, selbständig arbeitendes Gremium. Es versteht sich als allgemeine Interessenvertretung der Jugendlichen in der Stadt Rheinbach.
- b) Die Stadt Rheinbach verpflichtet sich, dem Jugendparlament einen Ansprechpartner aus der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.
- c) Dem Jugendparlament wird im Jugendhilfeausschuss ein Sitz mit beratender Stimme eingeräumt.³

2. Aufgaben

- a) Das Jugendparlament der Stadt Rheinbach soll die Jugendlichen an den politischen Willensbildungsprozeß heranführen. Es soll den zuständigen Ausschüssen und dem Stadtrat die Jugendprobleme näherbringen.
- b) Das Jugendparlament der Stadt Rheinbach kann sich mit seinen Anliegen unmittelbar an die im Stadtrat vertretenen Fraktionen wenden.
- c) Beschlüsse des Jugendparlaments der Stadt Rheinbach sind an den Bürgermeister zu richten. Dieser leitet die Beschlüsse an die zuständigen Ausschüsse weiter. Vor Beschluß einer jugendpolitischen Entscheidung müssen die betreffenden Ausschüsse das Jugendparlament anhören.
- d) Das Jugendparlament der Stadt Rheinbach ist für die Ausführung von selbstgewählten Aufgaben zuständig.

³ unter Berücksichtigung der 3. Änderungssatzung vom 10.04.2014

3. Zusammensetzung

- a) Jede der Institutionen erhält mindestens zwei Plätze im Jugendparlament. Die restlichen Plätze werden prozentual nach Schülerzahlen verteilt. Plätze, die einer Institution zustehen, von ihr jedoch nicht genutzt werden, können von gewählten Jugendlichen anderer Institutionen besetzt werden.³:

Albert-Schweitzer-Schule	2 Sitze
Tomburg-Realschule	2 Sitze
Gemeinschaftshauptschule	2 Sitze
Städt. Gymnasium	2 Sitze
St. Joseph Gymnasium	2 Sitze
Vinzenz-Pallotti-Kolleg	2 Sitze
Glasfachschole	.2 Sitze
Fachhochschule	2 Sitze
Einwohner	2 Sitze
Gesamtschule	2 Sitze ³

- b) Vorstand

Der Vorstand des Jugendparlaments der Stadt Rheinbach besteht aus dem/der Vorsitzenden, 2 Stellvertreter/innen, von denen mindestens einer volljährig ist, einer Anzahl vom Jugendparlament festzusetzender Beisitzer, einem Pressesprecher und einem Kassenwart. Das Jugendparlament hat Sitz im Jugendhilfeausschuss.³

- c) Amtszeit

Mitglieder, die vor Beendigung der Amtszeit das 21. Lebensjahr vollenden, bleiben für die restliche Zeit der Wahlperiode Mitglieder des Jugendparlaments.

- d) Das Jugendparlament wird mindestens 4 x jährlich durch den Vorstand einberufen.

4. Wahlen

- a) Jugendparlament der Stadt Rheinbach

Wahlberechtigt sind sowohl alle Schülerinnen und Schüler Rheinbacher Schulen sowie auch alle Kinder und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz Rheinbach im Alter von 10 bis 21 Jahren. Wählbar sind sowohl alle Schülerinnen und Schüler Rheinbacher Schulen als auch Jugendliche mit Hauptwohnsitz Rheinbach im Alter von 14 bis 21 Jahren.³

- b) Vorstand

Der Vorstand wird vom Jugendparlament der Stadt Rheinbach in seiner 1. Sitzung nach der Neuwahl geheim gewählt.

³ unter Berücksichtigung der 3. Änderungssatzung vom 10.04.2014

5. Wahlverfahren

a) Wahltermin

Die Wahlen zum Jugendparlament der Stadt Rheinbach finden im zweijährigen Turnus innerhalb der ersten 3 Monate des neuen Schuljahres, spätestens jedoch am 15.12. d.J. an einen dazu bestimmten Tag und Ort statt.³

b) Wahl

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme und kann damit einen Kandidaten seiner Institution wählen. Die Wahl wird durch den Wahlausschuß an den Schulen durchgeführt. Für die Wahlberechtigten, die keine Rheinbacher Schulen besuchen, wird Ort und Zeit der Wahl durch den Wahlausschuß in geeigneter Weise bekannt gegeben.³

c) Vorschlagslisten

Die Stadtverwaltung teilt allen wahlberechtigten Jugendlichen den Wahltermin rechtzeitig mit und fordert sie auf, bis spätestens 30 Tage vor dem angesetzten Wahltermin Vorschlagslisten der aus ihren Reihen zu wählenden Kandidaten/innen einzureichen. Vorschlagslisten aus den Schulreihen sind spätestens 30 Tage vor dem Wahltermin dem Wahlausschuß einzureichen. Die vorgeschlagenen Kandidaten/innen werden nach Prüfung der Vorschlagslisten durch die Stadtverwaltung veröffentlicht. Gleichzeitig werden die wahlberechtigten Jugendlichen benachrichtigt und zur Teilnahme an der Wahl zum Jugendparlament der Stadt Rheinbach eingeladen.

d) Wahlausschuß

Die Wahl wird durch einen Wahlausschuß überwacht, der auch das Wahlergebnis ermittelt und feststellt.

Der Wahlausschuss wird vom Jugendparlament der Stadt Rheinbach eingesetzt.³

e) Wahlergebnis

Gewählt sind die Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten/Innen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen Ersatzmitglieder; es sei denn, sie rücken aufgrund eines freien Sitzes in einer anderen Institution ins Jugendparlament auf.³

6. Ausscheiden und Nachfolge¹

Ein Mitglied des Jugendparlaments der Stadt Rheinbach, das im Laufe der Wahlperiode den Hauptwohnsitz Rheinbach aufgibt oder die Rheinbacher Schule verlässt, kann seinen Sitz bis zum Ende der Wahlperiode behalten.

Ein Verzicht auf den Sitz im Jugendparlament ist durch einseitige schriftliche Erklärung an den Bürgermeister möglich. Wenn ein Mitglied den Sitzungen zweimal in Folge unent-

¹ unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 15.10.2003

³ unter Berücksichtigung der 3. Änderungssatzung vom 10.04.2014

schuldigt fernbleibt, obwohl es die Einladungen fristgerecht erhalten hat, ist der Vorsitzende berechtigt, ihm nach vorheriger schriftlicher Vorwarnung seinen Sitz zu entziehen. In diesen Fällen rücken die Ersatzmitglieder in das Jugendparlament der Stadt Rheinbach nach.

7. Wahlperiode

Das Jugendparlament der Stadt Rheinbach wird für die Zeit von 2 Jahren gewählt.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt das Parlament so lange im Amt, bis das neu gewählte Jugendparlament sich konstituiert hat.

8. Finanzausstattung²

Das Stadtjugendparlament erhält einen jährlichen städtischen Zuschuss. Über die Höhe entscheidet der Rat der Stadt Rheinbach im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen.²

9. Geschäftsordnung

Näheres zum Verfahren im Jugendparlament regelt die Geschäftsordnung.³

10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.³

geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 14.09.2001

1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft
2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft
3. Änderungssatzung tritt am 01.06.2014 in Kraft

Veröffentlicht in kug Sonderdruck-Nr. 3/2000

Euro-Anpassungssatzung veröffentlicht in kug, l Sonderdruck Nr. 5/01

1. Änderungssatzung veröffentlicht in kug Ausgabe Nr. 11/2003
2. Änderungssatzung veröffentlicht in kug Ausgabe Nr. 12/2005
3. Änderungssatzung veröffentlicht in kug Sonderdruck Nr. 02/2014

² unter Berücksichtigung der 2. Änderungssatzung vom 09.11.2005

³ unter Berücksichtigung der 3. Änderungssatzung vom 10.04.2014